

Das fiktive *Recht auf Schutz vor Islamisierung des Abendlandes*

Unter den Karten der Gruppe H, der Halluzinationen-Kategorie, befindet sich das *Recht auf Schutz vor Islamisierung des Abendlandes* (H3). Dieses Grundrecht ist, wie die anderen Grundrechte der Gruppe H, frei erfunden. Es existiert nach geltendem Recht nicht. Niemand kann sich vor einem Gericht erfolgreich auf dieses vermeintliche Grundrecht berufen.



Der Titel der Karte ist mit dem Zusatz „de lege ferenda?“ versehen. „De lege ferenda“ bedeutet „nach zukünftigem Recht“ oder auch „nach einem noch zu erlassenden Gesetz“. Die Formulierung wird in der Rechtswissenschaft verwendet, um zu kennzeichnen, dass eine gesetzliche Regelung erst noch geschaffen wird oder geschaffen werden soll, nach geltendem Recht („de lege lata“) aber (noch) nicht existiert. Der Zusatz „de lege ferenda?“ auf der Karte H3 wirft damit die nicht ganz ernst gemeinte, aber gleichwohl provokante Frage auf, ob es ein *Recht auf Schutz vor Islamisierung des Abendlandes* nach zukünftigem Recht geben könnte.

Die Karte H3 ist damit – wie die anderen Karten der H-Gruppe – satirisch gemeint. Sie spielt an auf die zunehmend verbreitete Vorstellung, in Deutschland und Europa stehe eine sogenannte „Islamisierung des Abendlandes“ bevor oder habe bereits begonnen. Einer breiteren Öffentlichkeit bekannt geworden ist die Behauptung von der Islamisierung des Abendlandes durch die islamfeindliche und rechtspopulistische PEGIDA-Bewegung.¹ „PEGIDA“ ist ein

¹ Siehe zum Überblick die Beiträge der Bundeszentrale für politische Bildung: <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtspopulismus/200901/pegida-eine-protestbewegung-zwischen-aengsten-und-ressentiments> (I) und <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtspopulismus/218681/pegida-eine-protestbewegung-zwischen-aengsten-und-ressentiments-ii> (II).

Akronym für „Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes“. Innerhalb der PEGIDA-Bewegung und ihrer zahlreichen lokalen Ableger („Dügida“ für Düsseldorf, „Legida“ für Leipzig usw.) werden diverse rechtspopulistische, völkische und rassistische Ansichten und Weltbilder propagiert. Ihrem Ursprung nach richten sich diese Bewegungen vor allem gegen die vermeintliche Islamisierung des Abendlandes. Diese erfolge vor allem durch die angeblich unkontrollierte Zuwanderung muslimischer Einwanderer und Flüchtlinge nach Deutschland und äußere sich in einer erhöhten Kriminalität durch Ausländer und Migranten bis hin zu islamistisch motivierten Terroranschlägen. Die aus der Mitte der PEGIDA-Bewegung verbreiteten, teils verschwörungstheoretischen Thesen zielen im Kern auf die Angst ab, dass das traditionell christliche (oder christlich-jüdische) Deutschland durch Muslime unterwandert würde. Die damit verbundenen Befürchtungen reichen vom drohenden Verlust christlicher Kultur und Tradition über die anstehende Verdrängung geltender Rechtsnormen durch die islamische Scharia bis hin zur verschwörungstheoretisch unterfütterten Angst, die Bevölkerung Deutschlands (oder ganz Europas) würde gezielt durch Muslime ausgetauscht („Großer Austausch“ oder „Bevölkerungsaustausch“).

Mittlerweile ist die Angst vor einer sogenannten Islamisierung des Abendlandes längst nicht mehr auf die PEGIDA-Bewegung und ihre Anhänger begrenzt. So hat zum Beispiel die politische Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) die Abwehr gegen die vermeintliche Islamisierung Deutschlands zu einem Kernthema ihrer Wahlkämpfe gemacht, häufig unterlegt mit drastischen Äußerungen hochrangiger Partei-Funktionäre.²

Das satirische Element in der Karte H3 ergibt sich daraus, dass die Angst vor einer Islamisierung des Abendlandes völlig irrational ist. Es finden sich keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass die deutsche oder europäische Bevölkerung ihrer Kultur beraubt oder dass sie zwangsislamisiert würde. Auch findet keine unkontrollierte Zuwanderung nach Deutschland und Europa statt. Die meisten der von PEGIDA präsentierten Thesen beruhen auf Falschbehauptungen und Fehlannahmen. So wird zum Beispiel die Anzahl bzw. der Anteil der bereits in Deutschland lebenden Muslime häufig dramatisch überschätzt. So gingen die Teilnehmer einer Studie des Meinungsforschungsinstituts Ipsos aus dem Jahr 2018/2019 davon aus, dass 21 % der Bevölkerung in Deutschland Muslime seien. Tatsächlich aber bekennen sich nach Angaben der Studie gerade einmal 4 % der Bevölkerung in Deutschland zum

² Eine Auswahl der verbalen Ausfälle hat der Journalist *Justus Bender* für die Frankfurter Allgemeine Zeitung zusammengestellt, zu sehen hier: <https://pbs.twimg.com/media/ESVLYEvXQAAjIOg?format=jpg&name=large>.

muslimischen Glauben.³ Ganz abgesehen von der irrigen Annahme, ein erhöhter Anteil an Muslimen würde zwangsläufig eine „Islamisierung“ Deutschlands und einen damit einhergehenden Kultur- und Sicherheitsverlust bedeuten, ist also bereits die Prämisse einer „Unterwanderung“ Deutschlands durch Muslime nicht haltbar. Das hält aber insbesondere Personen des öffentlichen und politischen Lebens nicht davon ab, weiterhin die Angst vor der Islamisierung Deutschlands oder Europas zu schüren (z. B. *Thilo Sarrazin* in seinem 2018 erschienenen Buch „Feindliche Übernahme: Wie der Islam den Fortschritt behindert und die Gesellschaft bedroht“) oder sich zur wenig akuten Frage zu äußern, ob die islamische Scharia zu Deutschland gehört (z. B. der CDU-Politiker *Wolfgang Bosbach* in einem Video der BILD-Zeitung⁴).

Obwohl die grassierende Islamfeindlichkeit ernste Auswirkungen haben und auch in Gewalt münden kann, kommt man oft nicht umhin, die komplett überzogene Vorstellung einer angeblichen Islamisierung des Abendlandes absurd und komisch zu finden. Unsere Karte H3, das ausgedachte *Recht auf Schutz vor Islamisierung des Abendlandes*, ist eine Reaktion darauf. Sie entlarvt die Angst vor der Islamisierung des Abendlandes als das, was sie letzten Endes ist: Eine Halluzination. Sie karikiert die irrationale Angst vor einer Unterwanderung Deutschlands durch den Islam. Das Kartenmotiv ist entsprechend gewählt: Basierend auf dem Gemälde „Der Schrei“ des norwegischen Malers Edvard Munch zeigt es die bekannte, panisch schreiende Gestalt vor surrealer Kulisse. Hinzugefügt haben wir blasse Halbmonde, Symbole des Islam, die das Bild durchziehen, scheinbar überall sind und überall gesehen werden. Eine Aussage dieses Motivs könnte sein: Dort fürchtet sich jemand vor etwas, was in Wahrheit gar nicht da ist, und vielleicht wünscht sich die Gestalt ein Grundrecht, das sie vor der Islamisierung beschützt, ein Recht auf Schutz vor Islamisierung des Abendlandes.

Über diesen satirischen Aspekt hinaus soll die Karte H3 aber auch zum Nachdenken anregen: Könnte es ein Recht auf Schutz vor Islamisierung des Abendlandes geben? Braucht es ein solches Recht? Wäre es auf Grundlage unserer Verfassung, dem Grundgesetz, denkbar? Besteht aufgrund des gesellschaftlichen Drucks rechtspopulistischer Bewegungen, Parteien und Vereine vielleicht sogar die Gefahr, dass es irgendwann – *de lege ferenda* – wirklich einmal zur Annahme eines solchen Grundrechts kommt?

³ Siehe <https://www.ipsos.com/de-de/studie-zur-kluft-zwischen-wahrnehmung-und-wirklichkeit-deutsche-schatzen-soziale-realitaeten-haufig>; in anderen Quellen werden geringfügig höhere Prozentzahlen bis zu 5,7 % angegeben, siehe zum Beispiel eine Studie des BAMF aus dem Jahr 2016, abrufbar unter <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/WorkingPapers/wp71-zahl-muslimedeutschland.html?nn=403984>.

⁴ <https://www.youtube.com/watch?v=RbZUvfGasV0>.

Die Antwort auf die Frage ist etwas kompliziert, weil oft nicht klar ist, welche Inhalte und Ängste genau sich hinter dem Begriff der „Islamisierung“ verbergen. Teils beschränkt sich die Vorstellung einer Islamisierung darauf, dass das politische, gesellschaftliche und religiöse Leben in Deutschland per Zwang dem Islam unterworfen werden soll. Häufig genug aber zeigt sich in der Angst vor der „Islamisierung des Abendlandes“ eine bloße Ablehnung des Islams und seiner Anhänger an sich. Diese Ablehnung bezieht sich dabei oft auf alltägliche Begleiterscheinungen der Religionsausübung, sodass insbesondere kopftuchtragende Frauen oder Moscheebauten als Anzeichen einer sogenannten „Islamisierung Deutschlands“ ausgemacht werden.

Es ist also zu unterscheiden zwischen der Angst vor einer „Zwangsislamisierung“ und der Angst davor, dass muslimische Menschen ihrem Glauben nachgehen. Geht es um letzteres, so ist auf Artikel 4 des Grundgesetzes zu verweisen. Er lautet:

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Wichtig sind in unserem Zusammenhang die ersten beiden Absätze des Artikels. In Ihnen ist die Religionsfreiheit gewährleistet. Die Religionsfreiheit lässt sich in zwei Teile aufteilen.

Zum einen umfasst sie die Freiheit aller Menschen (und nicht nur aller Deutschen!), jeden nur erdenklichen Glauben zu haben. Das Bekenntnis zum christlichen Gott ist dabei ebenso geschützt wie das Bekenntnis zum islamischen Gott, zu hinduistischen Göttern, der buddhistischen Religion oder Weltanschauung oder zu welchen Glaubensinhalten auch immer. Auch eine atheistische Weltanschauung ist durch Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützt. Zusammenfassend könnte man sagen: Jeder darf an das glauben, was er will. Der Staat darf es ihm nicht verbieten. Wichtig ist dabei auch, dass kein Glaube höher gewichtet oder stärker geschützt wird als ein anderer: Der christliche Glaube steht hier gleichberechtigt neben dem islamischen Glauben und allen anderen Formen des Glaubens oder auch Nichtglaubens. Damit ist auch das Bekenntnis zum Islam durch das Grundgesetz geschützt. Ein Grundrecht, dass den Islam vom Schutz der Glaubensfreiheit ausnehmen wollte, widerspräche den Grundsätzen des Artikel 4 des Grundgesetzes.

Über das bloße Bekenntnis zu einer Religion und das bloße Glauben an einen Gott hinaus schützt Artikel 4 Absatz 2 des Grundgesetzes aber auch die ungestörte Religionsausübung. Das ist der zweite Teil der Religionsfreiheit. Er schützt auch das aktive Praktizieren, Ausleben und auch Zelebrieren des Glaubens. Artikel 4 Absatz 2 Grundgesetz stellt klar, dass der Christ, Jude, Muslim oder Buddhist nicht darauf verwiesen ist, allein in seinem stillen Kämmerlein unter Ausschluss der Öffentlichkeit an seinen Gott zu glauben. Vielmehr darf der Gläubige diesen Glauben auch nach außen und an die Öffentlichkeit tragen. Das kann er gemäß seiner Religion durch den Bau, Betrieb und Besuch von Gotteshäusern tun, er darf religiöse Symbole und Kleidungsstücke tragen, religiöse Lieder singen und Feste feiern und natürlich beten und sonstige religiöse Rituale durchführen. Der Gläubige darf dabei gesehen und gehört werden, und er darf dabei nicht, oder jedenfalls nicht ohne triftigen Grund, gestört werden. Das Ausleben der Religion darf nicht einfach ohne Rechtfertigung aus der Öffentlichkeit verbannt werden. Auch wer den Glauben selber nicht teilt und der Religion, zum Beispiel dem Islam, selber nicht angehört, muss es aushalten, dass dieser Glauben und diese Religion in der Öffentlichkeit praktiziert wird. Es besteht kein absolutes Recht darauf, von der Wahrnehmung fremder Glaubensbekenntnissen und fremder Religionsausübung verschont zu bleiben. Wer sich also daran stört, dass in Deutschland Moscheen gebaut werden oder muslimische Frauen in der Öffentlichkeit Kopftuch tragen, der darf sich daran zwar stören und innerhalb der Grenzen der Meinungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes) auch Kritik daran üben. Er kann aber nicht mit Erfolg fordern, davor geschützt zu werden, dass er die Ausübung dieser Religion im öffentlichen Raum beobachten muss. Erst recht nicht kann er fordern, die Religionsausübung in den rein privaten Raum zu verbannen oder gar den Islam als solchen aus Deutschland auszuschließen.

Ein *Recht auf Schutz vor Islamisierung des Abendlandes*, das darauf abzielt, Bekenntnisse zum Islam und die Ausübung des muslimischen Glaubens zu verbieten, kann es angesichts der in Deutschland geltenden Religionsfreiheit also nicht wirklich geben. Artikel 4 des Grundgesetzes verbietet es, eine Religion einzig und allein deshalb zu unterdrücken, weil sie jemand nicht mögen könnte. Das gilt für das Christentum und das Judentum ebenso wie für den Islam und alle anderen Religionen und Weltanschauungen.

Man kann die Furcht vor der „Islamisierung des Abendlandes“ aber auch dahingehend verstehen, dass sich die Ängste dagegen richten, dass Deutschland „zwangsislamisiert“ und der Scharia unterworfen werden könnte, Frauen zum Kopftuchtragen und alle Bürger und Bürgerinnen zum fünfmal täglichen Beten in der Moschee gezwungen werden und so weiter

und so fort. Hier kann man den Wunsch nach Schutz vor einer solchen „Islamisierung“ für berechtigt halten. Das heißt aber nicht, dass extra ein Grundrecht dafür geschaffen werden müsste. Tatsächlich beinhaltet das Grundgesetz bereits den Schutz gegen eine „Zwangsislamisierung“ nach diesem Verständnis, ebenso, wie es eine „Zwangschristianisierung“ oder jeglichen Zwang zur Unterwerfung der Menschen unter eine bestimmte Religion verbietet. Dieser Schutz ergibt sich ebenfalls aus Artikel 4 des Grundgesetzes, also aus der Religionsfreiheit.

Die Religionsfreiheit gewährleistet nicht nur, dass jeder ungestört seinem Glauben und seiner Religion nachgehen kann. Sie gewährleistet auch, dass man keinen Glauben wählen und keiner Religion nachgehen muss. Insbesondere schützt die Religionsfreiheit auch davor, dass man einer bestimmten Religion, also zum Beispiel dem Christentum oder dem Islam, folgen muss. Man spricht hierbei auch von der „negativen Religionsfreiheit“. Während die „positive Religionsfreiheit“ im weiter oben ausgeführten Sinne gewährleistet, dass jeder frei seine Religion ausüben darf, gewährleistet die „negative Religionsfreiheit“, dass niemand dazu gezwungen werden darf, eine Religion auszuüben oder sich sonstwie ihren ureigenen Geboten zu unterwerfen. Es wäre beispielsweise nicht erlaubt, ein Gesetz zu erlassen, das allen Einwohnern Deutschlands den Verzehr von Fleisch an Karfreitag verbietet, bloß weil es die katholische Religion so vorsieht. Es wäre aber auch nicht erlaubt, allen Einwohnern Deutschlands den Verzehr von Schweinefleisch gesetzlich zu verbieten, weil der muslimische Glaube diese Speisesitte vorsieht. Niemand darf vom Staat zum Gang in die Kirche gezwungen werden. Frauen dürfen nicht zwangsweise mit Kopftuch, Burka oder Niqab verhüllt werden. Zusammengefasst heißt das: Jeder darf seine Religion ausüben, wenn er will, aber wenn er nicht will, dann darf er auch nicht dazu gezwungen werden. Zwangskonversionen zum Islam sind damit ebenso ausgeschlossen wie die Zwangstaufe zum Christen oder zur Christin.

In diesem Sinne ist also bereits die (negative) Religionsfreiheit aus Artikel 4 des Grundgesetzes ein *Recht auf Schutz vor Islamisierung des Abendlandes*. Es ist aber auch ein *Recht auf Schutz vor Christianisierung des Abendlandes, Jüdisierung des Abendlandes, Buddhistisierung des Abendlandes* und so weiter. Die Erschaffung solcher neuen Grundrechte gegen eine bestimmte Religion ist also vor allem unnötig. Die im Grundgesetz verbürgte Religionsfreiheit sorgt einerseits für den Schutz der eigenen Religion, sie schützt umgekehrt aber auch davor, einer anderen Religion zwangsweise unterworfen zu werden. Wer ein *Recht auf Schutz vor Islamisierung des Abendlandes* sucht, der wird es in der Religionsfreiheit finden. Wer damit

aber den Wunsch verbindet, die friedliche Religionsausübung von Muslimen zu unterbinden, dessen Wunsch wird auch seine Grenzen in der Religionsfreiheit finden.